

## INFORMATION ZUR FINANZIERUNG DER TELEMATIKINFRASTRUKTUR

Die Kosten für die Anschaffung der Geräte und Dienste der TI sowie deren Installation müssen die Praxen zunächst selbst tragen. Seit dem 1. Juli 2023 gibt es dafür eine monatliche Pauschale. Voraussetzung für den Erhalt der TI-Pauschale ist, dass die Praxis die Anwendungen der TI in der jeweils aktuellen Version installiert hat und betriebsbereit gemeldet hat.

### Verpflichtende TI-Fachanwendungen

Für alle Fachgruppen mit Arzt-Patientenkontakt sind grundsätzlich die folgenden TI-Anwendungen verpflichtend:

- ↳ Notfalldatenmanagement (NFDM) und elektronischer Medikationsplan (eMP)
- ↳ elektronische Patientenakte (ePA)
- ↳ Kommunikation im Medizinwesen (KIM)
- ↳ elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)
- ↳ elektronischer Arztbrief (eArztbrief)
- ↳ elektronisches Rezept (eRezept)
- ↳ elektronische Patientenakte (ePA)

Bei fehlendem Nachweis der Installation der ePA und des eRezeptes sieht der Gesetzgeber Sanktionen vor, die die KVS umsetzen muss. Nur bei Nachweis aller verpflichtenden TI-Fachanwendungen werden die TI-Pauschalen in voller Höhe ausgezahlt.

Bei mehreren Facharztgruppen bestehen Ausnahmeregelungen bei der Voraussetzung der TI-Fachanwendungen. Sollten Sie nähere Informationen zu ihren verpflichtenden Fachanwendungen benötigen, hilft Ihnen die IT-Beratung der KV Sachsen gern weiter.

### Auszahlung nach Nachweis der Betriebsbereitschaft

Anhand der in der abgegebenen Quartalsabrechnung enthaltenen Daten kann ermittelt werden, welche TI-Anwendung an dem jeweiligen Leistungsort installiert ist. Da der Eintrag dieser Daten in der Abrechnung aber noch nicht von jedem PVS-System konsequent umgesetzt wird, ist es unbedingt notwendig, die Bestätigung der Betriebsbereitschaft der TI-Fachanwendungen zusätzlich im Mitgliederportal der KV Sachsen vorzunehmen. Dafür melden Sie sich im Mitgliederportal mit Ihren Zugangsdaten an und wählen die Rubrik „Weitere Dienste“. Dort kann für die TI-Fachanwendungen und Leistungsorte die Betriebsbereitschaft erklärt werden. Die Auszahlung der TI-Pauschale erfolgt automatisch mit der Honorarzahlung für das Quartal der Erklärung.

### Erstattung auf Antrag für spezielle Fachgruppen

Für Ärzte von bestimmten Fachgruppen (z.B. Labormediziner, Pathologen und Anästhesisten), die in ihrem Behandlungskontext keinen Versichertenstammdatenabgleich (VSDM) durchführen können, ist für die Erstattung Pauschale ein Antrag erforderlich, da der Anschluss an die TI nicht anhand der eingereichten Abrechnungsdaten festgestellt werden kann. Den Antrag erhalten Sie auf Anfrage von unseren Kollegen der IT-Beratung.

### Weitere Informationen und Kontakt zur IT-Beratung der KV Sachsen

Nutzen Sie bitte das ausführliche Informationsangebot der KV Sachsen zur Finanzierung der Telematikinfrastruktur und kontaktieren Sie bei Fragen das Team unserer IT-Beratung.

#### Themenseite Finanzierung der Telematikinfrastruktur

<https://www.kvsachsen.de/fuer-praxen/it-in-der-praxis/telematikinfrastruktur/finanzierung>

#### Fachbereich Digitalisierung

Telefon: 0351 8290-6789

E-Mail: [beratung-digitalisierung@kvsachsen.de](mailto:beratung-digitalisierung@kvsachsen.de)